

Amtliche Publikationen der Gemeinde Wohlen AG

Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen AG erscheinen in rechtsverbindlicher Form im Internet (§ 13 Abs. 1 Publikationsgesetz [PuG] vom 3. Mai 2011, SAR 150.600, § 3 Abs. 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen [GO] vom 12.12.2016). Der Zugriff auf die amtlichen Publikationen im Internet ist kostenlos (§ 15 Abs. 1 PuG). Die amtlichen Publikationen stehen in der Gemeindekanzlei in gedruckter Form zur Einsicht zur Verfügung.

E-Mail: publikationen@wohlen.ch

Copyright: © Gemeinderat Wohlen AG

Alle Rechte vorbehalten. Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in einer anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Gemeinderates der Gemeinde Wohlen AG.

Redaktion und Herstellung: Gemeindekanzlei Wohlen AG, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen

INHALTSVERZEICHNIS

Baugesuche	1-2
Ersatzwahl Ersatzmitglied Steuerkommission; Nachmeldefrist	2
Leinenpflicht für Hunde auf den Wegen beidseitig entlang der Bünz von der Turmstrasse bis zur Gemeindegrenze Wohlen/Waltenschwil	3

BAUGESUCHE

Bauherr

Tanja und Silvio Widmer, Höhenweg 35,
5610 Wohlen
(Projektverfasser: Kunz + Amrein AG, Wasch-
hausgraben 4, 5600 Lenzburg)

Bauobjekt

Abstellplatz für PW

Bauplatz

Höhenweg 35, Parzelle Nr. 590,
Gebäude Nr. 2363

Bauherr

Marcel Heimgartner, Sonnmattweg 10,
5610 Wohlen

Bauobjekt

Überdachung Gartensitzplatz, Pergola mit Lamel-
lendach über Garagendecke

Bauplatz

Sonnmattweg 10, Parzelle Nr. 4322,
Gebäude Nr. 1859

Bauherr

Eörs Kondorosy, Steindlerstrasse 22,
5610 Wohlen

Bauobjekt

Aufstellung Aussenwhirlpool (nachträglich) und
Gartenhaus

Bauplatz

Steindlerstrasse 22, Parzelle Nr. 89,
Gebäude Nr. 2071

BAUGESUCHE – FORTSETZUNG

Bauherr

Anlagestiftung Turidomus, vert. d. Pensimo Management AG, Josefstrasse 214, 8031 Zürich
(Projektverfasser: WR Architekten,
Badenerstrasse 415, 8003 Zürich)

Bauobjekt

Totalsanierung MGH und Gewerbe

Bauplatz

Alte Bahnhofstrasse 8, 10, 12, Parzelle Nr. 1618,
Gebäude Nr. 2585

Zusätzliche Bewilligung

Departement Bau, Verkehr und Umwelt,
Abteilung für Baubewilligungen, Aarau

Öffentliche Auflage

Vom 4. Mai 2024 bis 3. Juni 2024 im Bereich
Planung, Bau und Umwelt.

Allfällige Einwendungen müssen einen Antrag
und eine Begründung enthalten und sind innert
der Auflagefrist schriftlich dem Bereich Planung,
Bau und Umwelt, 5610 Wohlen, einzureichen.

ERSATZWahl ERSATZMITGLIED STEUER-KOMMISSION; NACHMELDEFRIST

Für die Ersatzwahl des Ersatzmitglieds der Steuerkommission für den Rest der Amtsperiode 2022/2025 wurde folgender Kandidat angemeldet:

Sieroka, Simon Leo, 1999, von Wohlen AG, Sonneztyweg 2, 5610 Wohlen, SP

Da der Kandidierende der Anzahl des zu vergebenden Sitzes entspricht, ist gemäss § 30a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der weitere Vorschläge eingereicht werden können.

Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei/Wahlbüro innert 5 Tagen seit Publikation (d.h. bis Mittwoch, 8. Mai 2024, 12.00 Uhr), einzureichen. Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Gehen innert der Frist von 5 Tagen keine neuen Anmeldungen ein, wird der Vorgeschlagene von der anordnenden Behörde als in stiller Wahl gewählt erklärt (§ 30a GPR)

Wahlbüro Wohlen

LEINENPFLICHT FÜR HUNDE AUF DEN WEGEN BEIDSEITIG ENTLANG DER BÜNZ VON DER TURMSTRASSE BIS ZUR GEMEINDEGRENZE WOHLLEN/WALTENSCHWIL

Der Gemeinderat Wohlen beschloss an seiner Sitzung vom 29. April 2024:

Auf den Wegen beidseitig entlang der Bünz von der Turmstrasse bis zur Gemeindegrenze Wohlen/Waltenschwil wird gestützt auf § 5 Abs. 3 des Hundegesetzes vom 15. März 2011 (HuG; SAR 393.400) eine örtlich beschränkte Leinenpflicht für Hunde erlassen. Die Hundehaltenden sind verpflichtet, ihre Hunde an kurzer Leine zu führen. Das Freilaufenlassen der Hunde ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.

Bei diesem Beschluss handelt es sich um eine koordinierte Massnahme zwischen den Gemeinden Wohlen und Waltenschwil im Zusammenhang mit dem hängigen Projekt der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) zum Ausbau des Fusswegs über den Büelisacherkanal. Die Verfügung der Leinenpflicht für Hunde erfolgt daher unter der aufschiebenden Bedingung, dass die derzeit noch ausstehende Genehmigung des Regierungsrats für das genannte Projekt der Abteilung Landschaft und Gewässer BVU in Rechtskraft erwächst.

Eine detaillierte Entscheidungsbegründung liegt während der 30-tägigen Beschwerdefrist in der Gemeindeverwaltung Wohlen öffentlich auf und kann während der Öffnungszeiten dort eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen diesen Beschluss innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde führen.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a. aufzuzeigen, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
- b. darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Der Gemeinderat
